

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0900/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner: welt.de

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 4

Datum des Beschlusses: 05.12.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 21.09.2024 unter der Überschrift „Fünf Rabbinerseminare, aber nur zwanzig Rabbinerstudenten“, an der Uni Potsdam müssten künftige Rabbiner zwischen Seminaren wählen, die von Zentralrat oder Jüdischer Gemeinde Berlin betrieben werden. Unter anderem heißt es: „Obwohl das Regine-Jonas-Seminar im Wintersemester Lehrveranstaltungen anbieten, aber keine neuen Studenten aufnehmen wird, um Kapazitäten für Wechsler vom Geiger-Kolleg freizuhalten, äußerte eine Studentin, die nicht mit Namen genannt werden möchte, gegenüber [Name Zeitung] die Erwartung, dass sie und ihre Mitstudierenden ihre Ausbildung beim Geiger-Kolleg fortsetzen würden.“

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie sei über einen Messenger von dem Journalisten kontaktiert worden. Er habe sie nach ihrer Meinung zu der Angelegenheit gefragt, und sie habe ihn gefragt, ob es sich um Hintergrundinformationen oder um eine Veröffentlichung handle. Er habe ihr versichert: „Es ist nur für meinen Hintergrund. Wie immer werde ich alles zitieren, was du mir ausdrücklich erlaubst zu zitieren. Ohne deine ausdrückliche Zustimmung werde ich dich nicht zitieren. Das ist das Gesetz.“ Nachdem er ihr Vertrauen mit dieser Aussage gewonnen habe, habe sie ihm Informationen gegeben, die alle ausdrücklich nicht zur Veröffentlichung bestimmt gewesen seien. Als er auf einem Zitat von ihr oder einem anderen Studenten bestanden habe und sie ablehnte, sei er verbal aggressiv geworden. In dem endgültigen Artikel habe er sie als anonyme Quelle zitiert, wozu sie nie ihre Zustimmung gegeben habe. Dies habe ihr viel Stress bereitet und ihre Studien unterbrochen. Die Zitierung laute wie folgt: „Obwohl das Regine-Jonas-Seminar im Wintersemester Lehrveranstaltungen anbieten, aber keine neuen Studenten aufnehmen wird, um Kapazitäten für Wechsler vom Geiger-Kolleg freizuhalten, äußerte eine Studentin, die nicht mit Namen genannt werden möchte, gegenüber [Name Zeitung] die Erwartung, dass sie und ihre Mitstudierenden ihre Ausbildung beim Geiger-Kolleg fortsetzen würden.“

III. Der Chefredakteur leitet eine Stellungnahme des Autors weiter. Dieser trägt vor, die Beschwerdeführerin behauptete, er hätte sie anonym zitiert, und zwar mit „der Erwartung, dass sie und ihre Mitstudierenden ihre Ausbildung beim Geiger-Kolleg fortsetzen würden.“

Das stimme nicht. Am Abraham Geiger Kolleg (AGK) studierten 12 Studierende (9 in der Rabbinats- u. 3 in der Kantoratsausbildung), davon 9 Frauen und 3 Männer. Die anonym zitierte Studierende sei nicht die Beschwerdeführerin.

Ihm sei auch nicht klar, weshalb dieses Zitat der Beschwerdeführerin „viel Stress bereitet“ und ihr „Studium unterbrochen“ haben solle, selbst wenn sie fälschlicherweise angenommen haben sollte, er hätte nur mit ihr gesprochen. Sie habe zu der Zeit, als der Artikel erschien, einen Ausbildungsabschnitt in Israel absolviert und sei mit den Ereignissen rund um die Gründung des Regine-Jonas-Seminars weder vertraut noch befasst gewesen.

Am 30. Oktober habe die Jüdische Gemeinde zu Berlin eine Presseerklärung verfasst, in der es u.a. heiße: „Studierende der AGK-Rabbinatsausbildung und der AGK-Kantoratsausbildung haben der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und in einem Schreiben auch der Geschäftsführung der vom Zentralrat der Juden gegründeten Nathan Peter Levinson Stiftung sowie separat auch gegenüber den öffentlichen Zuwendungsgebern noch einmal deutlich gemacht, dass sie ihre Studien am AGK uneingeschränkt fortsetzen bzw. neu aufnehmen.“ Damit bestätigten die Studierenden öffentlich, was einzelne Studierende, darunter die Beschwerdeführerin, ihm unter der Bedingung der Anonymität schon zuvor gesagt hatten.

Was seine „verbale Aggressivität“ angehe, so verweise er auf einen Auszug aus dem Chat (der Autor zitiert im Weiteren aus dem Chat):

Wie man sehe, lobe er die Beschwerdeführerin – „Good for you“ – dafür, dass sie in Israel war, äußere Verständnis – „I understand“ – dafür, dass sie über die aktuelle Situation in Berlin nicht informiert sei, und bitte sie um Hinweise, mit wem er reden könne. Sie nenne aber nur Mitglieder des Lehrkörpers bzw. der Verwaltung. Er merke an, dass er ihre Unterstützung für den rabbinischen Leiter des AGK nicht verstehe, der in Sachen Israel eine linke Position vertrete. (Dazu müsse man wissen: Die Beschwerdeführerin habe eine gewisse Berühmtheit durch ihren Roman erlangt, dem Sympathien für die Siedler in der Westbank unterstellt worden seien, weshalb sie anfangs auch Probleme am AGK gehabt habe.) Darauf antworte sie: „Back to your rude self again“: Sie sind wieder einmal unhöflich.

Nun würde vielleicht der Leiter des AGK seine Charakterisierung – „he sucks up to the Left on Israel“ – als unzutreffend oder unhöflich empfinden, aber er sehe nicht, dass er gegenüber der Beschwerdeführerin unhöflich gewesen wäre. Da es sich hier um einen privaten Chat handele, in dem man sich seit Längerem gelegentlich über Ereignisse am AGK austausche, manchmal durchaus in einem burschikosen Ton, sehe er nicht, dass er hier irgendwelche Grenzen überschritten hätte.

B. Erwägungen der stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Fünf Rabbinerseminare, aber nur zwanzig Rabbinerstudenten“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und die in Ziffer 4 des Pressekodex festgehaltenen Grenzen der Recherche.

Der Autor des Artikels teilt mit, dass es sich bei der zitierten Studentin nicht um die Beschwerdeführerin handele. Presseethische Verstöße sind daher nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>